

2960/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Partnerinnen und Partner haben am 18. September 1997 unter der Nr. 2922/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bestellung der Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Welche Kriterien gelten für die Auswahl der Mitglieder des UBAS, besonders des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen?
2. Wie wird das Auswahlverfahren ablaufen?
3. Werden sich die Kandidatinnen und Kandidaten einem Hearing stellen können oder wird das Auswahlverfahren in Form von Einzelgesprächen abgehalten?
4. Wer entscheidet letztendlich über die Bestellung der Mitglieder des UBAS?
5. Wird eine von den betroffenen Bundesministerien unabhängige Instanz oder unabhängige Experten, beispielsweise Vertreterinnen des UNHCR, einbezogen, um die fachliche Qualifikation und die Unabhängigkeit der künftigen Mitglieder des UBAS wirklich sicherzustellen? Wenn nein, warum nicht?

6. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, damit bei der Bestellung nicht der Eindruck von einer vorher abgesprochenen Postenvergabe entsteht, sondern die Bestellung offen und transparent erfolgt?
7. Werden Sie gewährleisten, daß nur solche Kandidatinnen und Kandidaten zum Zug kommen, deren persönliche Qualifikation von allen betroffenen Interessensgruppen (Behörden, Rechtsanwälte, Flüchtlingshilfsorganisationen etc.) anerkannt wird?
8. Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten aus welchen Berufszweigen und aus welchen Verwaltungseinheiten haben sich für den UBAS beworben?
9. Falls die Entscheidung über die Zusammensetzung des UBAS zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits gefallen ist: wie lauten die Namen der ernannten Mitglieder und welche Qualifikation und Kriterien waren jeweils für die Ernennung ausschlaggebend?“

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Kriterien für die Auswahl der Mitglieder sind gemäß § 2 UBASG der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, die Eignung zur Ausübung des Amtes, die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums und die Erfahrung in einem Beruf, für den die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien oder eine vergleichbare Ausbildung vorgeschrieben ist. Für Berufsstellungen im Bereich des Asyl-, des Fremden- oder des Ausländerbeschäftigungsrechtes muß diese Erfahrung mindestens zwei Jahre, für sonstige Berufsstellungen mindestens vier Jahre gedauert haben.

Bei der Beurteilung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung des UBAS war darüber hinaus zwei Kriterien besonderes Augenmerk zu schenken: einerseits der Fähigkeit, eine Behörde dieser Größenordnung und Bedeutung aufzubauen sowie organisatorisch gestalten, personell ausstatten und leiten zu können; andererseits der Eignung, im sensiblen

Bereich des Asylverfahrens die notwendige Objektivität aufzubringen und die anfallenden Fälle unter Beachtung der Situation der Asylwerber und der Interessen der Republik Österreich nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu entscheiden.

Zu den Fragen 2 bis 5 und 9:

Der Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende wurden nach allgemeiner, öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt, wobei im Auswahlverfahren eine unabhängige, weisungsfreie Begutachtungskommission bei der Ermittlung der bestgeeigneten Bewerber hinzugezogen worden ist, die auch Einzelgespräche geführt hat. Das Auswahlverfahren der sonstigen Mitglieder sieht nach erfolgreichem Abschluß eines Assessment Centers den Besuch eines einwöchigen Sonderausbildungsseminars im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes vor. Als Vortragende sind dabei Experten des UNHCR, des Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesministeriums für Inneres sowie Vertreter nichtstaatlicher Organisationen aus dem Bereich der Flüchtlingsbetreuung vorgesehen. Auch hier wird nach Ermittlung der bestgeeigneten Bewerber der Herr Bundespräsident die Ernennung auf Vorschlag der Bundesregierung vornehmen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Neben den im Gesetz vorgesehenen Vorkehrungen (Ernennung der Mitglieder, des Stellvertreters und des Vorsitzenden durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach vorausgegangener allgemeiner Ausschreibung), die eine objektive Entscheidung sicherstellen sollen,

- ist bei der Bestellung des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden zusätzlich die Prüfung durch Begutachtungskommissionen vorangegangen, an deren Objektivität nicht zu zweifeln ist;
- wird bei der Bestellung der sonstigen Mitglieder darüber hinaus ein Assessment Center sowie ein einwöchiges Sonderausbildungsseminar der Verwaltungsakademie des Bundes abgehalten.

Ich bin davon überzeugt, damit alle Vorkehrungen getroffen zu haben, die nicht nur objektive Entscheidungen ermöglichen, sondern auch eine hohe Qualifikation der künftigen Senatsmitglieder sicherstellen.

Zu Frage 8:

Für die Funktion des Vorsitzenden haben sich 15 Personen, für die Funktion des Stellvertretenden Vorsitzenden 10 Personen und als sonstige Mitglieder 34 Personen beworben, die sowohl aus der Privatwirtschaft und aus freiberuflichen Tätigkeiten als auch aus verschiedenen Verwaltungsbereichen stammen.